

23. 6. 1953.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1953 über die Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG.) in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 159, und vom 17. Juli 1952, BGBl. Nr. 164, wird abgeändert wie folgt:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Versorgungsberechtigt sind nur österreichische Staatsbürger.

(2) Personen, denen die österreichische Staatsbürgerschaft nur nach Prüfung der Personalverhältnisse gemäß § 5 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 verliehen werden durfte, sind von der Versorgungsberechtigung nach

diesem Bundesgesetz auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie vor der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft eine Erklärung über den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber der Republik Österreich abgegeben haben.“

Artikel II.

Für die im § 3 Abs. 2 des KOVG. genannten Personen gelten die Vorschriften des § 50 dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe, daß der Lauf der im § 50 Abs. 1 des KOVG. bezeichneten Frist mit dem Zeitpunkt der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, frühestens mit 1. September 1953 beginnt.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

In der am 8. Mai 1953 im Bundesministerium für Inneres stattgefundenen Sitzung des Beirates für Flüchtlingsfragen wurde die derzeit noch offene Frage der Versorgung der volksdeutschen Kriegsofoper eingehend beraten. Der Standpunkt, daß zumindest die bereits in Österreich eingebürgerten Heimatvertriebenen Kriegsofoper in die Kriegsofoperversorgung einbezogen werden sollen, wurde grundsätzlich allgemein als begründet anerkannt.

§ 3 des Kriegsofoperversorgungsgesetzes knüpft die Versorgungsberechtigung an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. Der zweite Satz dieser Gesetzesstelle schließt jedoch diejenigen Staatsbürger von der Versorgung aus, die vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft einen Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber der Republik Österreich ab-

gegeben haben, sofern nicht einer der im § 3 lit. a bis e angeführten Ausnahmestände vorliegt.

Bekanntlich verlangen die Einbürgerungsbehörden in Ausführung des § 5 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 in allen Fällen, in denen die Verleihung der Staatsbürgerschaft nur nach Prüfung der Personalverhältnisse erfolgen darf, von den Einbürgerungswerbern die Abgabe einer Erklärung, die den Bund vor finanziellen Nachteilen als Folge der Einbürgerung bewahren soll. Sofern dieser Erklärung der Charakter einer Verzichtserklärung zukommt, sind die Personen, auf die die Bestimmungen der lit. a bis e des § 3 des Kriegsofoperversorgungsgesetzes nicht angewendet werden können, von der Versorgung ausgeschlossen. Hiedurch erscheint nun eine nicht zu rechtfertigende unter-

schiedliche Behandlung österreichischer Kriegsoffer geschaffen. Das beiliegende Gesetz verfolgt den Zweck, eine gleichmäßige Behandlung aller österreichischen Kriegsoffer zu gewährleisten.

Im einzelnen sei folgendes erläuternd bemerkt:

Zu Artikel I:

Der Grundsatz, daß die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für die Versorgungsberechtigung ist, bleibt weiter aufrecht. Der zweite Satz des § 3 und die diesem angefügten lit. a bis e entfallen und werden durch einen neuen Abs. 2 ersetzt, durch den die Rechtswirkungen der von den Einbürgerungswerbern vor Verleihung der Staatsbürgerschaft abgegebenen finanziellen Reverse für den Bereich der Kriegsofferversorgung beseitigt werden.

Zu Artikel II:

Um die Gleichstellung der in Österreich eingebürgerten und in Hinkunft noch einzubürgern-

den heimatvertriebenen Kriegsoffer mit den versorgungsberechtigten österreichischen Kriegsoffern herzustellen, ist es erforderlich, die Vorschriften des § 50 des Kriegsofferversorgungsgesetzes über die Anmeldefristen für die unter die Novelle fallenden Personen mit der Maßgabe gelten zu lassen, daß der Lauf der im Abs. 1 dieser Gesetzesstelle normierten zweijährigen Frist erst mit dem Zeitpunkt der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, frühestens mit dem Inkrafttreten der Novelle beginnt.

Nach den Ermittlungen sind derzeit über 900 Beschädigte und über 800 Hinterbliebene wegen Abgabe des finanziellen Reverse aus Anlaß der Einbürgerung durch die geltende Fassung des § 3 des Kriegsofferversorgungsgesetzes von der Versorgung ausgeschlossen. Für die Versorgung dieser Personen wird ein Jahresaufwand von schätzungsweise $3\frac{3}{4}$ Millionen Schilling erforderlich sein. Für das laufende Budgetjahr wird sich im Hinblick auf den Wirksamkeitsbeginn der Novelle ein Mehraufwand von höchstens 1,250.000 Schilling ergeben.